

1. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln.
14. März 1913, No 7

betreffend

Holzdiebstahl
.....

Entscheid:
.....

1. Der Beklagte wird des Holzdiebstahles im Wert von Fr. 2.- schuldig erkannt.
2. Er wird in eine Busse von 4 Franken verfällt, [...]
3. Er hat die Untersuchungs- und Gerichtskosten von Fr. 15.40 zu tragen.
4. Er hat die Genossame Dorf-Binzen mit 2 Franken zu entschädigen.

Für das Bezirksgericht Einsiedeln
Der Gerichtspräsident: [...]
Der Gerichtsschreiber: [...]

2. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 8. Juli 1913

betreffend

Unzucht durch aussererhelichen Beischlaf
.....

1. Die Polizisten Raimann und Steinegger machten am 16. Juni beim Rapporte die Mitteilung, Wächter Konrad Kuriger habe ihnen mitgeteilt, Freitag den 14. Juni abends zwischen 6 & 7 Uhr haben sich im Rathaus auf dem Abtritte beim Notariate eine Manns- und eine Weibsperson befunden. Letztere sei in nacktem Zustande gewesen. Das Dienstpersonal im Rothut habe den Beiden zugesehen und könne also darüber Auskunft geben.
2. Zwei Dienstmädchen aus dem Rothut, auf das Bezirksamt zi- tiert, gaben an, dass sie am genannten Tage um ca. 7 Uhr in jenem Abtritte eine Mannsjacke und eine nackte Frauensper- son beobachtet hätten. Bald darauf habe die Beklagte sich vom Rathaus fortbegeben: es sei jedenfalls diese Person gewesen.
3. Die Beklagte gab vor dem Untersuchungsrichter zu, dass sie in genanntem Abtritte gewesen sei. Der Beklagte, habe sie dahin eingeladen mit dem Bemerken, er habe ihr etwas zu sagen. Der Beklagte habe sich bei ihrer Ankunft bereits [...] nur mit Hose und Hemd bekleidet vorgefunden und habe sie ebenfalls bis auf das Hemd und die Hose ausgezogen und sie dann geschlechtlich zu missbrauchen gesucht. Da sie sich gewehrt, habe er dies nicht vollführen können. Die Frage, ob früher schon ein verbotener Umgang stattgefunden habe, verneinte sie. Der Beklagte habe ihr wohl nachgestellt, es sei aber noch nie so weit gekommen.
4. Der Beklagte gab bei der Einvernahme sofort zu, die Beklag- te auf das Rathaus eingeladen zu haben. Er habe erst an ein Stelldichein im Walde gedacht, [...] Er habe sich bis auf Ho- sen und Hemd ausgezogen; nachher auch das Mädchen bis aufs Hemd. Dieses habe sich dagegen auch nicht gewehrt, sondern sei ganz damit einverstanden gewesen.



Gasthof Rot-Hut und Rathaus

Erwägung
.....

1. Das Gericht erachtet den Begriff der Unzucht durch ausser-ehelichen Beischlaf nach § 144 des Luzerner Polizei- Strafgesetzes als gegeben.
2. Für das Strafmass kommt für den Beklagten erschwerend in Betracht der Umstand, dass er in geordneten Verhältnissen verheiratet ist und anderseits die Tatsache, dass er zur Ausführung seines Vergehens einen Abtritt des Rathauses gewählt hat, wodurch auch das Rathauspersonal schwerem Verdacht ausgesetzt worden ist.

Erkenntnis
.....

[...]

1. Der Angeklagte wird in eine Busse von 70 Franken verurteilt, die Angeklagte in eine solche von Fr. 50,--.
2. Beide tragen solidarisch die Untersuchungs- und Gerichtskosten von Franken 20,--.
3. Das Bezirksamt wird angewiesen, die Angeklagte unter polizeilicher Aufsicht zu halten.